



Satzung **über die Benutzung der städtischen Friedhöfe**

Vom 30. Juni 2010

	Seite
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Eigentum und Verwaltung	3
§ 3 Kreis der Berechtigten	3
§ 4 Entwidmung	3
Abschnitt II - Ordnungsvorschriften	
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	4
§ 7 Gewerbetreibende	5
Abschnitt III - Beerdigungsvorschriften	
§ 8 Anmeldung der Beerdigung	7
§ 9 Ruhezeit	7
Abschnitt IV - Gräber	
§ 10 Allgemeines	7
§ 11 Reihengräber	8
§ 12 Wahlgräber	9
§ 13 Urnengräber	10
§ 14 Ehrengräber	11
§ 15 Größe der Gräber	11
Abschnitt V – Gestaltung der Gräber	
§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	12
§ 17 Wahlmöglichkeit	12
Abschnitt VI – Grabmale	
§ 18 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften	13
§ 19 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften im Parkfeld und an den Hauptwegen des Städtischen Zentralfriedhofes	14

Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe

I/17

I/17

§ 19a Gestaltung der Urnenplätze in der Urnenhalle auf dem Evangelischen Friedhof	15
§ 20 Größe der Grabmale	15
§ 21 Erlaubnis	16
§ 22 Anlieferung	17
§ 23 Standsicherheit der Grabmale	17
§ 24 Unterhaltung	18
§ 25 Entfernung	18
Abschnitt VII – Herrichtung und Pflege der Gräber	
§ 26 Allgemeines	19
§ 27 Vernachlässigung	20
Abschnitt VIII – Schlussvorschriften	
§ 28 Alte Rechte	21
§ 29 Haftung	21
§ 30 Gebühren	21
§ 31 Ersatzvornahme	22
§ 32 Zuwiderhandlungen	22
§ 33 Inkrafttreten	23

Bekannt gemacht: 02. Juli 2010 (StABI. KE 17/10)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Städtischer Zentralfriedhof
- b) Städtischer Friedhof St. Mang
- c) Städtischer Friedhof Heiligkreuz
- d) Städtischer Friedhof Eich
- e) Urnenhalle im evangelischen Friedhof

§ 2

Eigentum und Verwaltung

(1) Die städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen stehen im Eigentum der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Stadt Kempten (Allgäu) hatten oder ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(3) Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile werden nur auf dem Städtischen Zentralfriedhof bestattet.

§ 4

Entwidmung

(1) ¹Die Stadt Kempten (Allgäu) kann die Friedhöfe nach § 1 dieser Satzung ganz oder zum Teil ihrer Bestimmung entziehen, wenn zwingende öffentliche Gründe dies erfordern.

²Dasselbe gilt für einzelne Gräber.

(2) ¹Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Gräbern alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. ²Die Stadt Kempten (Allgäu) hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. ³Nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten der Stadt die in dem entwidmeten Erdgrab ruhenden Leichen und die in dem entwidmeten Urnenplatz bestatteten Urnen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmale und sonstigen Grabanlagen verlegt.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:

- a) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

- c) Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, im Friedhof abzustellen,
- d) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- e) Hunde frei laufen zu lassen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen und nicht nach Wertstoffen getrennt abzulagern,
- g) Hausmüll oder sonstige Gartenabfälle zu entsorgen,
- h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- i) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- l) Druckschriften zu verteilen,
- m) Geräte in Brunnen zu reinigen.

(4) ¹Die Stadt kann von § 6 Abs. 3 Ziffer b, c, h, i und k Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. ²Sie kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf den Friedhöfen verbieten.

(5) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Stadt anzumelden; sie bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Wird über den Antrag nicht innerhalb von einem Monat entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt (Art. 42a BayVwVfG).

(4) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) ¹Unbeschadet § 6 Abs. 3 h dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. ²In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. ³Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden. ⁴Art. 42a und Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Abschnitt III
Beerdigungsvorschriften

§ 8
Anmeldung der Beerdigung

¹Beerdigungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der städtischen Bestattungsanstalt während der Dienststunden von den Hinterbliebenen anzumelden. ²Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt:

- auf dem Zentralfriedhof 12 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 6 Jahre,
- auf dem Friedhof Sankt Mang 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 7 Jahre,
- auf dem Friedhof Heiligkreuz 20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Urnen 10 Jahre,
- auf dem Friedhof Eich 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 7 Jahre,
- in der Urnenhalle auf dem evangelischen Friedhof unter der Burghalde 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 7 Jahre.

Abschnitt IV
Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) ¹Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. ²Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so haben sie der Stadt Kempten (Allgäu) einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den die Stadt ihre Willenserklärungen und Verfügungen mit Rechtswirksamkeit für alle Nutzungsberechtigten richten kann. ³Einen Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts haben nur Personen, die in der Stadt Kempten (Allgäu) ihren Wohnsitz haben für die Beerdigung der in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten und die Erben und Hinterbliebenen von Personen, die zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Stadt Kempten (Allgäu) hatten.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnengräber
- d) Ehrengräber.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den beigefügten Belegungsplänen welche Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11

Reihengräber

(1) ¹Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen wird. ²Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur im Todesfalle des zu Bestattenden.

(2) Es werden zur Verfügung gestellt

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber)
- b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In einem Reihengrab dürfen innerhalb der Ruhefrist ein Verstorbener erdbestattet und vier Verstorbene urnenbestattet werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Reihengräber.

§ 12
Wahlgräber

(1) ¹Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab möglich.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten (§ 15).

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Von dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig verständigt.

(5) In den letzten 12 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beerdigung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) ¹Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Grabrechtsinhabers auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. ²Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die vollbürtigen Geschwister,
- f) auf die halbbürtigen Geschwister,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

³Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und c) sowie e) bis g) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte, außer die Gemeinschaft trifft eine andere Regelung.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger erhält unverzüglich nach Erwerb eine Bestätigung der Nutzungsrechtsumschreibung.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab beerdigt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beerdigungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(11) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich.

§ 13

Urnengräber

(1) Urnen dürfen bestattet werden

a) in Urnenwahlgräbern

b) im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

c) in Gräbern für Erdbestattungen. In solchen Gräbern können je Grabstelle bis zu 4 Urnen bestattet werden ohne Rücksicht darauf, ob dort bereits eine Leiche bestattet wurde oder nicht.

(2) ¹Urnwahlgräber sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Urnwahlgräber können außer in Grabfeldern auch in Hallen als Urnenplätze eingerichtet werden.

(3) Wenn das Nutzungsrecht erlischt, kann die Stadt die Urnen entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgräber.

(5) ¹Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabrecht erworben. ²Die Urnen werden gesammelt und gemeinsam beigesetzt. ³Eine Beisetzung unter Anwesenheit der Angehörigen ist nicht möglich. ³Die Anlage wird von der Stadt Kempten (Allgäu) gestaltet und gepflegt. ⁴Ein Ausgraben der Urne und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort ist nicht möglich.

§ 14

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen ausschließlich der Stadt.

§15

Größe der Gräber

Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber sind

für Verstorbene vom vollendeten

6. Lebensjahr ab	2,00 m lang	0,90 m breit
------------------	-------------	--------------

für Verstorbene bis zum vollendeten

6. Lebensjahr	1,00 m lang	0,50 m breit
---------------	-------------	--------------

b) Wahlgräber (1 Grabplatz) sind	2,20 m lang	0,95 m breit
----------------------------------	-------------	--------------

Wahlgräber (2 Grabplätze) sind	2,20 m lang	1,90 m breit
--------------------------------	-------------	--------------

Wahlgräber (3 Grabplätze) sind	2,20 m lang	2,85 m breit
--------------------------------	-------------	--------------

Wahlgräber (4 Grabplätze) sind	2,20 m lang	3,80 m breit
--------------------------------	-------------	--------------

c) Urnenwahlgräber sind	1,00 m lang	1,00 m breit.
-------------------------	-------------	---------------

Abschnitt V
Gestaltung der Gräber

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Jedes Grab ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 18 und 19 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. ²Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden.

(2) ¹Die Gräber müssen eine Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung entsprechen. ²Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken.

(3) ¹Das Abdecken der Gräber, insbesondere mit Steinplatten, ist nicht zulässig. ²Als Abdeckung gilt auch eine Belegung der Grabfläche mit Stein- und sonstigen Materialien, die über 1/3 der gesamten Grundfläche des Grabes hinausgeht. ³Für Urnenwahlgräber gilt § 20 dieser Satzung.

§ 17

Wahlmöglichkeit

(1) ¹Auf den Friedhöfen werden Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften und Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Die Lage der Gräber ist aus den beigefügten Belegungsplänen, welche Bestandteil dieser Satzung sind, ersichtlich.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer der in Abs. 1 genannten Abteilungen zu wählen. ²Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht binnen 3 Tagen nach Eintritt des Todes Gebrauch gemacht, bestimmt die Stadt den Grabplatz in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften.

Abschnitt VI

Grabmale

§ 18

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

(1) Die Lage der Gräber in Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften ist aus den beigefügten Belegungsplänen, welche Bestandteil dieser Satzung sind, ersichtlich.

(2) Die Grabmale unterliegen den allgemeinen Anforderungen des § 16 und den Größenbestimmungen in § 20.

(3) ¹Die Grabmale in dieser Abteilung müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung, insbesondere den benachbarten Gräbern, angepasst sein. ²Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Metallkreuz in Verbindung mit einer liegenden Schriftplatte. ³In Urnengrabfeldern ist die stehende oder liegende Aufstellung des Grabmals den übrigen Grabmalen in dieser Abteilung anzupassen.

§ 19

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften im Parkfeld und an den Hauptwegen des
Städtischen Zentralfriedhofes

(1) Die Anlage der Gräber im Parkfeld und an den Hauptwegen des Städtischen Zentralfriedhofes richtet sich nach dem beigefügten Belegungsplan des Städtischen Zentralfriedhofes, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) ¹Die Grabmale unterliegen den allgemeinen Anforderungen des § 16 und den Größenbestimmungen in § 20. ²Für die Gestaltung gelten außer den in § 18 festgelegten Anforderungen die in den folgenden Abs. 3 bis 10 getroffenen zusätzlichen Vorschriften:

(3) Für die Grabmale sind nur folgende Materialien zugelassen:

- a) Naturstein: Tuff, Travertin, Muschelkalk, Donau- und Jurakalk, Euvilles, Dolomit, Untersberger Marmor, Sandstein und Granit (handgearbeitet, nicht geschurt) sowie andere Natursteine, die den hier aufgeführten hinsichtlich Struktur und Farbe ähnlich sind;
- b) Holz;

- c) Schmiedeeisen;
- d) Bronze.

(4) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen und Gräften sind insbesondere nicht zugelassen:

- a) Kunststeine und Kunststoffe;
- b) verputztes und unverputztes Mauerwerk;
- c) Glasplatten;
- d) Glasbuchstaben, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten; Porzellan ist lediglich für Lichtbilder nach Abs. 6 zulässig.
- e) Anstriche.

(5) ¹Inhalt und Ausführung der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maße entsprechen. ²Schrift, Symbole und Ornamente müssen gut verteilt sein und dürfen nicht in aufdringlicher Größe und Farbe, insbesondere nicht in Gold und Silber, ausgeführt werden. ³Eingravierte Schrift kann ausnahmsweise in Gold und Silber hinterlegt werden.

(6) Eingearbeitete Lichtbilder dürfen nicht größer als 13 x 18 cm groß sein.

(7) Für die Gestaltung von Steingrabmalen gelten folgende weitere Bestimmungen:

- a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein und dürfen einen Sockel bis zu 10 cm Höhe und 10 cm überstehende Breite aus dem Material des Grabsteins haben;
- b) die Steine müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein.

(8) ¹Die Gräber und die Flächen um die Gräber dürfen nicht mit Sand, Kies oder ähnlichem Material bestreut werden. ²Als ganze oder teilweise Grab- und Pflanzeinfassungen sind ausschließlich bodeneben abgesenkte Bändeisen zulässig, die nach außen nicht in Erscheinung treten. ³Darüber hinaus sind ganze oder teilweise Steineinfassungen mit einer Breite zwischen 10 und 15 cm zulässig.

(9) Nicht zugelassen sind Grabgebinde und sonstiger Blumenschmuck auf den Grabstätten aus künstlichem Werkstoff.

(10) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung des Parkfeldes und unter der Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zulassen.

§ 19a

Gestaltung der Urnenplätze in der Urnenhalle auf dem Evangelischen Friedhof

(1) Die Urnenplätze sind so zu gestalten und zu schmücken, dass die Würde der Halle in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Aufschriften dürfen nur auf den Urnen und an den geschlossenen Nischen angebracht werden.

(3) ¹Es ist verboten,

- a) die Aschen zu vermauern oder Gitter und ähnliches anzubringen,
- b) Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder aufzuhängen.

²Soweit es die Friedhofverwaltung unter Beachtung des Abs. 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 zulassen. ³In den offenen Nischen oder am Boden der Halle darf natürlicher Blumenschmuck abgestellt werden. ⁴Verwelkter Blumenschmuck ist zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen im Friedhof abzulegen.

(4) ¹Die Anfertigung der Aufschriften bedarf der vorherigen Erlaubnis der Städtischen Friedhofverwaltung. ²Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. ³Den Anträgen sind Angaben über die Farbe und den Inhalt der Aufschriften beizufügen.

(5) Die Städtische Friedhofverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche nach Aufgabe des Nutzungsrechts die Aufschrift beseitigt.

§ 20

Größe der Grabmale

(1) ¹Auf Gräbern für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengräbern bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
- b) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
- c) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 1,50 m² Ansichtsfläche
- d) auf Wahlgräbern in Bereichen mit Gestaltungsvorschriften bis zu den von der Stadt nach der Örtlichkeit im Einzelfall besonders festzulegenden Abmessungen.

²Stehende Grabmale müssen in den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften mindestens 18 cm stark sein.

(2) ¹Auf Urnenwahlgräbern sind nur quadratisch liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche von 0,16 m² und stehende Grabmale mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,40 m² zulässig. ²Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm und stehende Grabmale mindestens 25 cm stark sein.

§ 21

Erlaubnis

(1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. ²Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. ³Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. ⁴Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der gestalterische Entwurf der Grabstätte einschließlich Grabmal mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang während der Dienstzeiten der Friedhofverwaltung von der Stadt überprüft werden können.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

(1) ¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) ¹Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. ²Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24

Unterhaltung

(1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) ¹Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. ⁴Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁵Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. ⁶Die gesetzliche Sorgspflicht der Stadt für die Verkehrssicherheit im Friedhof wird hierdurch nicht berührt.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen zu entfernen. ²Vor der Entfernung ist die Stadt zu verständigen. ³Sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. ⁴Sofern Gräber von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Abschnitt VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den vorgesehenen Abraumplätzen, getrennt nach Wertstoffen, abzulagern. ³§ 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabhügel der Erwachsenengräber dürfen nicht über 15 cm, die der Kindergräber nicht über 10 cm hoch sein. ³Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ⁴Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. ⁵Sie kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurück geschnitten, absterbende entfernt werden. ⁶Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

(3) ¹Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. ³Abs. 6 bleibt unberührt. ³Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) ¹Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. ²Sofern ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte ohne gleichzeitige Belegung erworben ist, gilt Satz 1, wenn ein Grabmal errichtet ist.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass der Verantwortliche das Grab nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Vernachlässigung

(1) ¹Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche vierwöchige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. ⁴Über die abgeräumte Bepflanzung kann die Stadt entschädigungslos frei verfügen. ⁵Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. ⁶Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche vierwöchige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof zu erfolgen. ⁷In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. ⁸Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung auf der Anschlagtafel

auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3, 4 und 5 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. ³Die Stadt kann über den entfernten Grabschmuck entschädigungslos frei verfügen.

Abschnitt VIII Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Soweit Nutzungsrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Abschluss privatrechtlicher Verträge erworben wurden, bleibt es bis zum Ablauf dieser Grabverträge bei den vereinbarten Benutzungsentgelten.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen, seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ersatzvornahme

¹Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Stadt die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. ²Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder entgegen einem nach § 5 Abs. 2 erlassenen Verbot den Friedhof betritt,
2. die Anordnungen des Friedhofpersonals nach § 6 Abs. 1 nicht befolgt oder sich im Friedhof nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
3. den Verboten des § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und 5 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt,
5. als Gewerbetreibender den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 zuwiderhandelt,
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 16 nicht beachtet,
7. die allgemeinen Anforderungen des § 18 Abs. 2 und 3 für Grabmale in Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,
8. die Gestaltungsvorschriften des § 19 für Grabmale in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften nicht beachtet,
9. die Gestaltungsvorschriften des § 19a bezüglich der Urnenplätze in der Urnenhalle auf dem Evangelischen Friedhof nicht beachtet,
10. die Vorschriften des § 20 über die Größe der Grabmale nicht beachtet,
11. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis nach § 21 errichtet oder verändert,
12. entgegen § 22 Grabmale ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides bei der Stadt errichtet,
13. bei der Aufstellung von Grabmalen die Bestimmungen des § 23 über Fundamentierung, Befestigung und Anmeldung bei der Stadt nicht beachtet,

14. entgegen § 24 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
15. entgegen § 24 Abs. 2 den ordnungswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt vom Grab entfernt,
17. entgegen § 25 Abs. 2 Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabeinfassungen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt,
18. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 Gräber nicht dauernd im Rahmen der Vorschriften des § 16 instand hält,
19. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt oder nicht an den vorgesehenen Abraumplätzen, getrennt nach Wertstoffen, ablagert,
20. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anpasst,
21. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 die Grabhügel der Erwachsenengräber höher als 15 cm, die der Kindergräber höher als 10 cm anlegt,
22. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 Gräber mit Pflanzen bepflanzt, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen,
23. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 4 ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Bäume auf Gräber pflanzt,
24. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 5 und 6 auf Verlangen der Stadt stark wuchernde Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet oder entfernt,
25. entgegen § 26 Abs. 4 Gräber nicht binnen 6 Monaten nach der Belegung oder bei Erwerb eines Nutzungsrechts ohne gleichzeitige Belegung nach Errichtung eines Grabmals herrichtet,
26. entgegen § 26 Abs. 5 das Grab auf Verlangen der Stadt nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt oder
27. entgegen § 27 Abs. 1 und 2 auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab oder den Grabschmuck nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist in Ordnung bringt.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Benutzung des Städtischen Zentralfriedhofes vom 22. November 2004 (StABI KE 31/04),
- b) Satzung über die Benutzung des Städtischen Friedhofs Sankt Mang vom 13. August 1991 (StABI KE 23/91),
- c) Satzung über die Benutzung des Städtischen Friedhofs Heiligkreuz vom 28. Juni 1973 (SVBI Nr. 284), geändert am 03. März 1977 (StABI KE 8/77),
- d) Satzung über die Benutzung des Städtischen Friedhofes Eich vom 16. Juni 1987 (StABI KE 14/87),
- e) Satzung über die Benutzung der Urnenhalle der Stadt Kempten (Allgäu) vom 10. Dezember 1969 (SVBI Nr. 217), geändert am 03. März 1977 (StABI KE 8/77).